

Protokoll zum KV-Abschluss Papierindustrie am 19.5.2025:

IST-Lohn und IST-Gehalts-Erhöhung ab 1.5.2025:

1. Die tatsächlichen Monatslöhne und Monatsgehälter der in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer/innen, ausgenommen die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge, werden ab 1.5.2025 um 2,65%, maximal jedoch um 110 EURO erhöht. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich der Maximalbetrag von 110 EURO aliquot entsprechend ihrer vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit.

In der Pappenindustrie beträgt die Ist-Erhöhung ab 1.5.2025 2,45%, maximal jedoch 70 Euro.

Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne und -gehälter nicht die neuen kollektivvertraglichen Mindestlöhne bzw. Mindestgehälter, so sind sie entsprechend anzuheben. Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich der Monatslohn bzw. Monatsgehalt der Arbeitnehmer / innen effektiv erhöht.

Optionsrecht des Arbeitgebers auf Reduktion der Erhöhung der IST-Löhne und -gehälter bei niedriger oder negativer EBIT-Marge („Rezessionsklausel“):

2. Bei fristgerechter elektronischer oder postalischer Übermittlung des für das Unternehmen errechneten EBITs bzw. der EBIT-Marge sowie des maßgeblichen Jahresabschlusses für 2024 an die Kollektivvertragsparteien (werner.auracher@austropapier.at; gerald.kreuzer@proge.at; bernhard.hirschrodt@gpa.at) bis längstens 16.6.2025 hat der Arbeitgeber das Optionsrecht, abweichend von Ziffer 1,
 - a) die IST-Monatslöhne und -gehälter lediglich um **2,45%, maximal jedoch um € 70,-- zu erhöhen**, wenn das EBIT des Unternehmens (Ziffer 5, Satz 1) **negativ** ist. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich der Maximalbetrag aliquot zum Ausmaß der Normalarbeitszeit.
 - b) die IST-Monatslöhne und -gehälter lediglich um **2,45%, maximal jedoch um € 95,-- zu erhöhen**, wenn die EBIT-Marge des Unternehmens (Ziffer 5, Satz 2) **zwischen Null und 0,75%** liegt. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich der Maximalbetrag aliquot zum Ausmaß der Normalarbeitszeit.
3. Der zeitlich maßgebliche Jahresabschluss für das Optionsrecht nach Ziffer 2 ist das **Wirtschaftsjahr vom 1.1.2024 bis 31.12.2024, bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist jener Jahresabschluss heranzuziehen, der die überwiegenden Kalendermonate des Kalenderjahres 2024** enthält (Beispiel: Wirtschaftsjahr vom 1.9. 2023 bis 31.8.2024). Ist ein Überwiegen nicht feststellbar, insbesondere im Falle eines Wirtschaftsjahres mit Laufzeitbeginn 1.7., so ist für das Optionsrecht nach Ziffer 2 der Jahresabschluss vom 1.7.2023 bis 30.6.2024 heranzuziehen.
 - a. Ist der zeitlich maßgebliche Jahresabschluss 2024 noch nicht testiert, so muss der vorläufige Jahresabschluss ohne Bestätigungsvermerk an die Kollektivvertragsparteien übermittelt werden und der vom zuständigen Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss ehebaldigst nachgereicht werden.

- b. Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 221 UGB (das sind Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten: i) 5 Millionen Euro Bilanzsumme, ii) 10 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag oder iii) im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer/innen) müssen anstelle des letzten beim Firmenbuch hinterlegten Jahresabschlusses für das im Zeitraum zwischen 1.1. und 31.12.2024 abgeschlossene (dem Kalenderjahr entsprechenden oder abweichenden) Wirtschaftsjahr den letzten im Unternehmen befindlichen abgeschlossenen Jahresabschluss (inkl. Gewinn- und Verlustrechnung) sowie eine **Selbsterklärung hinsichtlich der sich ergebenden EBIT-Marge in Prozent sowie der Echtheit und Richtigkeit der darin befindlichen Zahlen und Werte** bis spätestens 16.6.2025 per E-Mail an die Kollektivvertragsparteien übersenden.
4. Als Arbeitgeber im Sinne der Ziffer 2 wird das bilanzierungspflichtige und rechtsfähige Unternehmen im Sinne des UGB (natürliche Einzelperson, Personen- oder Kapitalgesellschaft) **auf Ebene der jeweiligen Einzelgesellschaft (im Falle von Konzernverbundenheit)** verstanden. Der Betriebsbegriff des § 34 ArbVG ist für die Zwecke des Optionsrechts nach Ziffer 2ff gegenstands- und bedeutungslos.
5. Unter EBIT wird das operative Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern im Sinne des § 231 Abs.2 Ziffer 9 bzw. Abs.3 Ziffer 8 UGB verstanden. Unter „EBIT-Marge“ wird das rechnerische Ergebnis aus der Anwendung der Formel **„Betriebsergebnis (EBIT) im Sinn des § 231 Abs. 2 Ziffer 9 bzw. Abs. 3 Ziffer 8 UGB, dividiert durch die NETTO-UMSATZERLÖSE im Sinne des § 231 Abs. 2 Ziffer 1.1 bzw Abs. 3 Ziffer 1.1. UGB, mal 100“** aus den jeweiligen Kennziffern des zeitlich maßgeblichen Jahresabschluss im Sinne von Ziffer 3 verstanden.

Als Formel dargestellt:

$$\text{EBIT-Marge in \%} = \frac{\text{EBIT}}{\text{NETTO-UMSATZERLÖSE}} \times 100$$

6. Erreichen die tatsächlichen Ist-Löhne und -gehälter nicht die neuen kollektivvertraglichen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben. Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich der Monatslohn der Arbeitnehmer / innen aufgrund der Vorschrift des Anhang II Ziffer 1 effektiv erhöht.
7. Im Fall der verspäteten bzw. unvollständigen Übermittlung der Erklärungen samt Beilagen (errechnetes EBIT bzw. EBIT-Marge und maßgeblicher Jahresabschluss gemäß Abs. 3) oder bei nachträglich festgestellten Änderungen im Rahmen der Testierung des Jahresabschlusses, sind die Ist-Löhne bzw. -gehälter rückwirkend ab 1.5.2025 um 2,65%, maximal jedoch um 110,-- EURO (Stand 30.4.2025) zu erhöhen und den Arbeitnehmer/innen für den aufzurollenden Zeitraum eine Ausgleichszahlung in Höhe des seither entgangenen Entgelts zu bezahlen.

KV-Erhöhung: + 2,65%; Pappenindustrie: + 2,45%

Schichtzulagen: Bleiben unverändert.

Die innerbetrieblichen Zulagen werden, sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, um 2,65% erhöht. Alle sonstigen Zulagen werden um 2,45% erhöht.

Lehrlingseinkommen: + 2,65%, Pappenindustrie: + 2,45%

Reisediäten: + 2,45%

Geltungstermin: 1. Mai 2025

Kilometergeld: Anpassung des Kilometergelds im Kollektivvertrag auf 50 Cent pro Kilometer.

Redaktionelle Richtigstellung im § 18 Angestelltenkollektivvertrag zur Fußnote im 4. Lehrjahr: Streichung der Fußnote „Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner aufgrund der ab 1. September 1988 geltenden Ausbildungsvorschriften“.

Wien, 19. Mai 2025

Für die Arbeitgeber:



Für die Gewerkschaften:

